

**Institut für
Friedensarbeit
und Gewaltfreie
Konfliktaustragung**



INSTITUTE FOR PEACE WORK AND NONVIOLENT SETTLEMENT OF CONFLICT

Wo bleibt die Moral bei der Geschicht'?

**Parteizugehörigkeit und politisch-moralische
Situationsbeurteilung als Determinanten der
Entscheidung
zum Einsatz der Bundeswehr in Ex-Jugoslawien**

Albert Fuchs

Arbeitspapier Nr. 8

März 1998

ISSN 1439-4006

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund der anhaltenden Relegitimierung und Propagierung von militärischer Gewalt als Mittel der Politik - nicht zuletzt als Mittel von Friedenspolitik - verdienen Fragen nach Struktur und Funktion der politisch-moralischen Beurteilung dieser Form von Gewalt besonderes Interesse. Eine Klärung dieser Fragen wird man letztlich nur von der Untersuchung des Entscheidungsverhaltens der für den Einsatz von Militär verantwortlichen politischen Akteure erwarten können. Demgemäß wurde eine Zufallsstichprobe von $n = 68$ Mitgliedern des Deutschen Bundestags im Zusammenhang der Entscheidung zum Einsatz der Bundeswehr im ehemaligen Jugoslawien um eine politisch-moralische Einschätzung der Situation anhand der *bellum-iustum*-Kriterien sowie um eine Beurteilung der Wichtigkeit dieser Kriterien für eine solche Einschätzung gebeten. Damit erscheint die Relevanz der moralischen Perspektive für das konkrete Entscheidungsverhalten im Bundestag im Vergleich zur Rolle der "Regierungsnähe" (Parteizugehörigkeit) der Abgeordneten bestimmbar. Die mit $n = 26$ kooperierenden InformantInnen erhaltenen Ergebnisse lassen vor allem erkennen, daß einerseits die moralische Perspektive nur in relativ undifferenzierter Weise (mit den Kriterien „Rechtfertigender Grund,“ und „Verhältnismäßigkeit,“) realisiert wurde und daß zum andern die Regierungsnähe sowohl die Situationsbeurteilung weitgehend bestimmte als auch um ein Vielfaches bedeutsamer war für das Entscheidungsverhalten als die moralische Perspektive.

**Institut für
Friedensarbeit
und Gewaltfreie
Konfliktaustragung e.V.**

Adresse:

Hauptstr. 35, D - 55491 Wahlenau

Tel.: ++49 (0)6543-980096 oder (0)30/6937880

Email: Institut_fgk@bionic.zerberus.de

Bezugsadresse der Veröffentlichungen:

Institut, c/o Bund für Soziale Verteidigung ,

Ringstr. 9a, 32427 Minden. Tel. 0571/29456 Fax: 0571/23019

Überweisungen bitte auf das Konto bei der Kreisparkasse Rhein-Hunsrück:

Kontonummer: 140 124 88

BLZ 560 517 90

Anschrift des Autors:

PD Dr. Albert Fuchs PH Erfurt/Institut für Psychologie, Pf 307, 99006 Erfurt

Tel.: 0361/737-1410, Fax: -1931

Offensichtlich unter dem Eindruck des Zweiten Golfkriegs erklärte Karl Popper im April 1992 in einem Spiegel-Interview: "Unser erstes Ziel heute muß der Friede sein. Der ist sehr schwer zu erreichen in einer Welt wie der unseren, wo Leute wie Saddam Hussein und ähnliche Diktatoren existieren. Wir dürfen hier nicht davor zurückschrecken, für den Frieden Krieg zu führen. Das ist unter den gegenwärtigen Umständen unvermeidbar... Es muß eine Art Einsatztruppe der zivilisierten Welt für solche Fälle geben. Im überholten Sinn pazifistisch vorzugehen wäre Unsinn. Wir müssen für den Frieden Kriege führen. Und selbstverständlich in der am wenigsten grausamen Form..." (zit. n. Popper, 1996, S. 288).

Diese für meine Begriffe eher unkritische und irrationale Einlassung des Begründers und Hauptvertreters des Kritischen Rationalismus zum Thema militärische Gewalt ist in mehrfacher Hinsicht aufschlußreich: Zum einen wirft sie ein grelles Licht auf die in dieser Sache seit dem Ende der Ost-West-Konfrontation grundlegend veränderte politische und geistige Landschaft. Wurde unter der Herrschaft des Abschreckungsregimes der Krieg offiziell "nur" vorbereitet, um ihn nicht führen zu müssen, so heißt es jetzt, der Krieg sei "als Mittel der Politik nach Europa zurückgekehrt" (Minister V. Rühle am 15.01.1993 im Deutschen Bundestag) und vor allem müßten Kriege wieder geführt werden um des Friedens willen! Zum zweiten illustriert Poppers Stellungnahme die Notwendigkeit, bei der empirischen Erforschung von (militärischen) Gewaltprozessen neben dem Gebrauch der Gewalt die Rechtfertigung des Gewaltgebrauchs sowohl als eigenes Problemfeld zu bearbeiten wie im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Gewaltgebrauch zu thematisieren (vgl. Galtung, 1990). Drittens schließlich erscheint mir Poppers Meinungsäußerung für ein entsprechendes Forschungsprogramm insofern auch heuristisch fruchtbar zu sein, als sie recht deutlich Richtung und Ansatzpunkte markiert, in die und von denen aus man mit „Hoffnung auf Erfolg,“ suchen kann, um Struktur und Funktion der Rechtfertigung von militärischer Gewalt zu entschlüsseln: Von Interesse ist vor allem die moralische Rechtfertigung dieser Gewalt, und besondere Aufmerksamkeit verdienen offensichtlich die traditionellen *bellum-iustum*-Kriterien des Rechtfertigenden Grundes („in einer Welt wie der unseren,“), der Rechten Absicht („für den Frieden,“), der Verhältnismäßigkeit („in der am wenigsten grausamen Form,“) u.s.w.

Die Debatte über Möglichkeiten und Bedingungen von Militärinterventionen „für den Frieden,“ wird seit der Epochenwende allerdings nicht nur unter der moralischen Perspektive geführt. Entwicklungen wie die in der Golfregion, in Somalia und im ehemaligen Jugoslawien sind auch Anlaß, grundlegende völkerrechtliche Konzepte und Prinzipien zu problematisieren und eventuell neu zu definieren oder zumindest neu zu gewichten (vgl. Brock & Elliesen, 1993; Greenwood, 1993; Jahn, 1993). Und schließlich geht es um die Frage, welche Rolle (nationale) Interessen beim Einsatz des Militärs *out of area* spielen, spielen dürfen oder auch spielen sollen (vgl. Kreile, 1996; Mutz, 1994).

So sehr diese drei normativen Perspektiven miteinander verzahnt sind und sich teilweise überlappen (z.B. Senghaas, 1993), so klar scheint zu sein, daß die moralische Frage den Dreh- und Angelpunkt der Rechtfertigungsproblematik darstellt. Einerseits stellen moralische oder zumindest „affektmoralische,“ (H.E. Richter) Erwägungen augenscheinlich eine wichtige Motivationsquelle für militärische Interventionen dar bzw. werden als solche propagiert. Andererseits beinhalten gerade moralisch motivierte militärische Interventionen

einen so fundamentalen und offensichtlichen Widerspruch zwischen Ziel und Mittel, daß es besonderer intellektueller Anstrengungen bedarf, um diesen Widerspruch irgendwie abzuschwächen oder zu verwischen. Entsprechend zahlreich sind die Arbeiten, die sich mit der moralischen Seite der Rechtfertigungsproblematik befassen. Teils handelt es sich um analytische Arbeiten, in denen allenfalls zu Exemplifikationszwecken Bezug genommen wird auf konkrete zeitgeschichtliche Vorkommnisse und Entwicklungen (z.B. Krell, 1994; Reuter, 1994a,b; Schmidt, 1995; 1996), teils steht die Anwendung des in den Arbeiten des ersten Typs reflektierten Instrumentariums auf solche Vorkommnisse und Entwicklungen im Vordergrund (z.B. Jürjens, 1996). In beiden Fällen hat die traditionelle Lehre vom gerechten Krieg eine erstaunliche Renaissance erfahren. Zwar betont Reuter (1994b), nach dem Verlust einer allgemeinverbindlichen Konzeption gerechter Ordnung in der Moderne sei es unmöglich, das Mittel kriegerischer Gewalt von der Gerechtigkeit seiner Zwecke aus zu beurteilen, und mit dem Gewaltverbot in den zwischenstaatlichen Beziehungen gemäß Art. 2 Nr. 4 der UN-Charta sei dem Gedanken des freien Kriegsführungsrechts souveräner Staaten auch (völker-)rechtlich die Grundlage entzogen; gleichzeitig hält er jedoch die in der *bellum-iustum*-Tradition entwickelten Kriterien zur Beurteilung von Gewaltmitteln für unverzichtbar, sofern man diese Mittel nicht immer und unter allen Umständen verwerfen wolle. Was immer die Grundlage für die Zählebigkeit der – kriteriologisch verstandenen – *bellum-iustum*-Konzeption sein mag, man dürfte gut beraten sein, wenn man sich beim Versuch, Struktur und Funktion der moralischen Rechtfertigung von (militärischer) Gewalt über die angesprochenen Ansätze hinaus empirisch zu klären, zunächst einmal an der betreffenden Konzeption orientiert.

Unter Verwendung dieser Argumentationsfigur hat Hoppe (1991) 53 verbandliche und bischöfliche „Stellungnahmen zum Golfkrieg aus dem Bereich der Katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland“, interpretativ analysiert. Ein Hauptergebnis bestand in einer Typologie der globalen politisch-moralischen Beurteilung der Maßnahmen der Golfkriegsalliierten. Darüber hinaus versuchte der Autor herauszuarbeiten, aufgrund welcher Argumentationsmuster die globalen Bewertungen zustandekamen, d.h. welche Kriterien mit welcher Gewichtung den unterschiedlichen ethisch bestimmten Positionen zugrundelagen und welche Einzelargumente feststellender oder fordernder Art in die Kriterien eingingen. Hoppes Ergebnisse zur Bedeutung der einzelnen Kriterien für die jeweilige Position sind wenig klar und aussagekräftig. Durch Quantifizierung und regressionsanalytische Weiterverarbeitung der relevanten Daten aus 20 bischöflichen Stellungnahmen, die zunächst mit Hilfe einer thematischen Inhaltsanalyse gewonnen wurden, der gleichfalls die *bellum-iustum*-Konzeption zugrundelag, versuchte Fuchs (1996), die Struktur des in den Stellungnahmen zum Ausdruck kommenden politisch-moralischen Urteils näher zu bestimmen, d.h. im besonderen die Frage der Integration der kriterienbezogenen Einzelurteile zu klären. Danach läßt sich das Gesamturteil – anders als von dem normativen Bezugsmodell gefordert – als einfache Linearkombination von lediglich zwei Einzelurteilen zu den Aspekten Rechtfertigender Grund und Verhältnismäßigkeit beschreiben.

Die vorliegende Arbeit schließt unmittelbar an diese Untersuchungen an. Es geht jedoch um die Situationsbeurteilung und das Entscheidungsverhalten von politischen Akteuren, der Mitglieder des Deutschen Bundestags, im Zusammenhang des Einsatzes der

Bundeswehr im ehemaligen Jugoslawien. Entsprechend dem *out-of-area*-Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 12.07.1994 hatte der Bundestag in aller Form über diesen sozusagen ersten offiziellen Auslandseinsatz der Bundeswehr zu befinden. Um die Struktur des politisch-moralischen Urteils der Abgeordneten mit möglichst plausiblen Validitätsanspruch bestimmen zu können, sollte über die Einschätzung der Situation anhand der *bellum-iustum*-Kriterien hinaus auch die subjektive Bedeutsamkeit dieser Kriterien Berücksichtigung finden. Da im Deutschen Bundestag am 30.06.1995 in namentlicher Abstimmung über den Einsatz der Bundeswehr im ehemaligen Jugoslawien entschieden wurde - und die betreffenden Daten dem Plenarprotokoll der Sitzung vom 30.06.1995 zu entnehmen sind (Deutscher Bundestag, 1995) -, kann man auch hoffen, eine erste Antwort auf die Frage nach der effektiven Bedeutung der moralischen Perspektive für das konkrete Entscheidungsverhalten zu erhalten. Da ferner der Einsatz der Bundeswehr im ehemaligen Jugoslawien ganz auf der Linie der von der Bundesregierung seit der Wende von 1989/90 betriebenen „Normalisierung“, der deutschen Militärpolitik liegt (vgl. Müller & Wellmann, 1993; Mutz, 1994; Schmidt, 1997), ist schließlich die Parteizugehörigkeit der Abgeordneten für diese Funktionsanalyse des moralischen Urteils von erheblichem Interesse.

Daß sich die Struktur des politisch-moralischen Urteils mit der Berücksichtigung der subjektiven Bedeutsamkeit der einzelnen *bellum-iustum*-Kriterien in der vorliegenden Untersuchung grundlegend anders darstellt als ohne Berücksichtigung dieses Aspekts (Fuchs, 1996), ist kaum zu erwarten; jedenfalls ist nicht ersichtlich, wie eine entsprechende Erwartung zu spezifizieren wäre. Demnach sollte auch im vorliegenden Fall die moralische Perspektive nur in relativ undifferenzierter Form in den Entscheidungsprozeß eingehen; im besonderen ist zu erwarten, daß die Varianz des Gesamturteils im wesentlichen auf die beiden Aspekte Rechtfertigender Grund und Verhältnismäßigkeit zurückführbar ist. Für das Entscheidungsverhalten im Bundestag sollten beide Faktoren, die politisch-moralische Situationsbeurteilung und die Parteizugehörigkeit der Abgeordneten, von Bedeutung sein, die Parteizugehörigkeit allerdings auch in indirekter Weise, vermittelt durch die Situationsbeurteilung. Bezüglich des (relativen) Gewichts der beiden Determinanten hat die vorliegende Untersuchung jedoch lediglich explorativen Charakter.

Methode

Um aussagekräftige Daten zu diesen Hypothesen zu erhalten, wurden 68 Abgeordnete (ca. 10%) nach Zufall, jedoch unter Berücksichtigung der Parteizugehörigkeit und des Geschlechts, in die Untersuchungsstichprobe aufgenommen (geschichtete Stichprobe).

Die Befragung wurde unter Verwendung eines standardisierten Fragebogens durchgeführt. Die InformantInnen waren gehalten, anhand von Skalen vom Likerttyp (jeweils von 1 bis 5) zunächst ein Urteil darüber abzugeben, ob „im Lichte der Lehre vom ‘gerechten Krieg’ bzw. der ‘gerechtfertigten Verteidigung’... der am 26.06.95 vom Bundeskabinett und am 30.06.95 vom Bundestag beschlossene Einsatz der Bundeswehr im ehemaligen Jugoslawien... insgesamt, gerechtfertigt sei, sodann darüber, ob im einzelnen die Kriterien

des Rechtfertigenden Grundes, der Rechten Absicht, der Legitimen Autorität, des Letzten Mittels, der Diskriminierbarkeit und der Verhältnismäßigkeit erfüllt seien. Weiter sollten sie, ebenfalls mit Hilfe von Likert-Skalen, angeben, wie wichtig ihnen jedes dieser Kriterien „für die politisch-moralische Beurteilung der fraglichen und vergleichbarer Entscheidungen und Maßnahmen,“ erscheine. Und schließlich sollten sie u.U. darüber hinausgehende Gesichtspunkte benennen, die nach ihrer Meinung „für die politisch-moralische Beurteilung solcher Vorgänge und Maßnahmen wichtig (4) oder sehr wichtig (5),“ seien. In dem Begleitschreiben wurde die *bellum-iustum*-Konzeption kurz erläutert; im besonderen wurde darauf hingewiesen, daß dieser Lehre zufolge „die Androhung und Anwendung von militärischer Gewalt nur als Instrument der Gewaltvermeidung und -begrenzung rechtfertigungsfähig,“ sei, „ein fundamentaler Vorbehalt gegen den Krieg zugunsten des Friedens,“ somit die Bezugsnorm darstelle und die entscheidende Frage laute: „Unter welchen Bedingungen vermögen trotz dieses Vorbehalts welche Ziele welche militärische Gewalt oder Gewaltandrohung zu rechtfertigen?“, Die aufgeführten Kriterien wurden in Anlehnung an einschlägige Formulierungen der Katholischen Bischofskonferenz der USA (1983) ebenfalls kurz erläutert. Zur Begründung der Untersuchung selbst wurde darauf hingewiesen, daß eine empirische Analyse des Urteilsverhaltens in konkreten Einzelfällen zur Klärung der Frage beitragen könne, wie es mit der Leistungsfähigkeit der *bellum-iustum*-Konzeption und „insofern mit den erkenntnismäßigen Voraussetzungen ‘gerechtfertigter Militäreinsätze’ bestellt,“ sei bzw. „wie diese Voraussetzungen zu gewährleisten,“ seien.

Die Befragung erfolgte in schriftlich-postalischer Form bald nach der Entscheidung im Bundestag, im Juli und August 1995. Nachdem bis Ende Oktober 1995 lediglich 8 vollständig beantwortete Fragebögen eingegangen waren, wurden die übrigen Zielpersonen bzw. ihre Bundestags-Büros im November und Dezember 1995 telefonisch kontaktiert und abermals um Kooperation ersucht; auf Wunsch wurden die Befragungsunterlagen per Fax erneut übermittelt. Daraufhin gingen bis Ende Januar 1996 weitere 17 Fragebögen ein. Zwei Abgeordnete gaben jedoch vor, grundsätzlich an keiner Befragung teilzunehmen; drei weiteren war der realisierte Ansatz „zu schematisch,“; eine Abgeordnete sah sich „zeitlich nicht in der Lage,“ zur Bearbeitung des Fragebogens; ein Abgeordneter wollte seine Weigerung, bei der Untersuchung mitzuarbeiten, ausdrücklich nicht begründen. Von den übrigen Zielpersonen war auch nach nochmaligem telefonischem „Nachfassen,“ keine Stellungnahme zu erhalten. Ein letzter ausgefüllter Fragebogen ging im August 1996 ein.

Mit 26 auswertbaren Protokollen liegt die Teilnahmequote, bezogen auf das Befragtenbrutto von 68 Zielpersonen, bei 38%. Effektiv nahmen 10 Abgeordnete der CDU/CSU, 2 der FDP, 10 der SPD, 3 von Bündnis90/Die Grünen und eine Abgeordnete von der PDS an der Befragung teil; 21 Männer und 5 Frauen; das Altersmittel lag bei 50,82 Jahren ($s = 6,71$ J.). Die Verteilung der Mitglieder der Nettostichprobe nach Parteizugehörigkeit und Geschlecht unterscheidet sich nicht signifikant von der entsprechenden Gesamtverteilung im Deutschen Bundestag ($\chi^2 = 4,64$; $p > .05$).

Die eingangs formulierten Hypothesen sind in Abbildung 1 in Form eines Pfaddiagramms dargestellt (durchgezogene Linien). Eine (postulierte) Kausalbeziehung zwischen zwei Variablen wird durch einen gerichteten Pfeil von der determinierenden zur determinierten

Variablen repräsentiert. Der einfache Bogen zwischen Rechtfertigender Grund und Verhältnismäßigkeit steht für die von nicht explizierten Faktoren bestimmte Korrelation zwischen diesen Variablen.

Ergebnisse

1. Struktur der politisch-moralischen Beurteilung der Situation

In Tabelle 1 sind die mittleren Erfülltheits/Gerechtfertigtheits- und Wichtigkeitsurteile mit den zugehörigen Standardabweichungen wiedergegeben (M_X und s_X bzw. M_W und s_W). Die nach der Formel $1 - s_{beob}/s_{max}$ berechneten Koeffizienten \ddot{U}_X und \ddot{U}_W indizieren die Urteilsübereinstimmung, mit Werten zwischen 1.00 für maximale und 0.00 für minimale Übereinstimmung.¹

Tabelle 1
Modale Situationsbeurteilung anhand der *bellum-iustum*-Kriterien (M_X , s_X),
Einschätzung der Wichtigkeit dieser Kriterien (M_W , s_W) und
Urteilsübereinstimmung (\ddot{U}_X , \ddot{U}_W)

	<i>RG</i>	<i>RA</i>	<i>LA</i>	<i>UR</i>	<i>DK</i>	<i>VH</i>	<i>GU</i>
M_X	4.23**	4.1**	3.73*	3.19	3.31	3.38	3.81*
s_X	1.14	.97	1.15	1.47	1.32	1.50	1.36
\ddot{U}_X	.43	.52	.43	.27	.34	.25	.32
M_W	4.54**	4.00**	3.89**	4.31**	3.85**	4.04**	
s_W	.58	.98	.95	.88	1.00	1.11	
\ddot{U}_W	.71	.51	.53	.56	.50	.45	

Anmerkungen: RG = Rechtfertigender Grund, RA = Rechte Absicht, LA = Legitime Autorität, UR = Ultima Ratio, DK = Diskriminierbarkeit, VH = Verhältnismäßigkeit, GU = Gesamturteil;
* $p < .01$, ** $p < .001$ für die Lage des jeweiligen Mittels im Vertrauensintervall um den Wert 3

Im Mittel liegen alle Urteile in der positiven Richtung, d.h. über dem neutralen Skalenwert von 3. Allerdings nur das globale Gerechtfertigtheitsurteil (GU) und die Erfülltheitsurteile zu den Aspekten Rechtfertigender Grund (RG), Rechte Absicht (RA) und Legitime Autorität (LA) liegen sehr eindeutig über dem Unsicherheitsintervall um den neutralen Wert. Dagegen wurden alle Einzelkriterien im Mittel sehr eindeutig als wichtig für die politisch-moralische Urteilsbildung betrachtet. Diese Diskrepanz von Erfülltheits- und Wichtigkeitsurteilen schlägt sich auch in den Übereinstimmungskoeffizienten nieder, die insgesamt zwar kaum zufriedenstellen können, bei den Wichtigkeitsurteilen aber doch durchgehend größer sind als bei den Erfülltheitsurteilen.

¹ Die maximale Standardabweichung, s_{max} , ergibt sich bei vollständiger Urteils polarisierung, d.h. unter der Annahme, daß je die Hälfte der InformantInnen sich für einen der entgegengesetzten Skalenendpunkte entscheidet.

Im übrigen bestätigt dieser Befund die Entscheidung, im Hinblick auf die avisierte Strukturanalyse der Situationsbeurteilung die wahrgenommene Wichtigkeit der Kriterien gesondert zu erheben und in geeigneter Weise in diese Analyse einzubeziehen.² In Tabelle 2 sind die auf dieser Basis errechneten Interkorrelationen der *bellum-iustum*-Kriterien und die Korrelationen der Kriterien mit dem Gesamturteil wiedergeben. Alle Kriterien kovariieren wenigstens auf dem 5%-Niveau positiv miteinander und mit dem Gesamturteil; die Aspekte Rechtfertigender Grund, Rechte Absicht und Legitime Autorität einerseits und Ultima Ratio, Diskriminierbarkeit und Verhältnismäßigkeit andererseits sind jedoch stärker miteinander verbunden, und vor allem bestimmen die Aspekte Rechtfertigender Grund und Verhältnismäßigkeit am deutlichsten das Gesamturteil. Dieser Befund wird durch die Regressionsanalyse mit dem Gesamturteil als abhängiger Variablen und den Kriterien als Prädiktoren klar bestätigt: Mit den besagten Kriterien sind knapp 60% der Variabilität des Gesamturteils zu „erklären,, (R = .773; R² = .598); kein weiteres Kriterium leistet einen signifikanten Beitrag zur Varianzaufklärung darüber hinaus.

Tabelle 2
Interkorrelationen der Kriterien und des Gesamturteils
auf der Basis der gewichteten Einschätzungen

	<i>RA</i>	<i>LA</i>	<i>UR</i>	<i>DK</i>	<i>VH</i>	<i>GU</i>
RG	.77**	.75**	.44	.53*	.57*	.67**
RA		.75**	.44	.51*	.52*	.53*
LA			.50*	.68**	.59*	.57*
UR				.70**	.79**	.56*
DK					.79**	.56*
VH						.70**

Anmerkungen: Abkürzungen wie in Tab. 1; * p < .01, ** p < .001

Für die Beziehung zwischen Einzelurteilen und Gesamturteil gilt folgende Regressionsgleichung:

$$GU = .34 RG + .31 VH + .39$$

Von der Gelegenheit, über das Frageschema hinausgehende Gesichtspunkte zu benennen, die ihnen für die politisch-moralische Beurteilung der Situation wichtig oder sehr wichtig erschienen, machten nur 6 der Befragten Gebrauch. Ein Informant brachte lediglich einen grundsätzlichen Vorbehalt gegenüber der internationalen Jugoslawien- bzw. Bosnien-Politik zum Ausdruck; ein anderer verwies auf Schwierigkeiten, sein „Verhalten am Schema zu messen,; zwei Befragte erwarteten, daß eine Situation anhand des Ultima-Ratio-Kriteriums kaum übereinstimmend zu beurteilen sei; einmal wurde auf gravierende

² Zunächst wurden die Erfüllungseinstufungen in Werte von -2 bis +2 (linear) transformiert und dann mit dem jeweiligen Bedeutsamkeitsurteil gewichtet. Demnach resultierte der niedrigste Wert (-10), wenn ein als sehr wichtig beurteiltes Kriterium als sicher nicht erfüllt eingestuft worden war, und der höchste (+10), wenn man ein für sehr wichtig gehaltenes Kriterium als sicher erfüllt angesehen hatte; alle mittleren Erfüllungseinstufungen ergaben den Wert 0. Schließlich wurden diese Werte in Dreierschritten zu einer Skala von 1 bis 7 zusammengefaßt.

Konsequenzen für die Entwicklung der internationalen Beziehungen verwiesen, „wenn ein Aggressor nicht in die Schranken verwiesen wird,; und einmal schließlich wurde hervorgehoben, „daß ein möglichst weitgehender gesamtgesellschaftlicher Konsens über den militärischen Einsatz gefunden, werden müsse.

2. Bedeutung der moralischen Perspektive für die Entscheidung im Bundestag

Im Hinblick auf die Bestimmung der Bedeutung der moralischen Perspektive für die Entscheidung im Bundestag im Vergleich zum Einfluß der Parteizugehörigkeit wurde diese Variable als „Regierungsnähe, mit den Ausprägungen Opposition /Koalition rekodiert.

Hinweise auf die effektive Bedeutung der eingangs postulierten Determinanten der Entscheidung im Bundestag kann man den Korrelationen dieser Variablen mit dem Entscheidungsverhalten (BT) entnehmen. Sie sind in Tabelle 3 zusammen mit den Korrelationen der Urteilsvariablen (RG, VH und GU) mit der Regierungsnähe (RN) wiedergegeben. Offensichtlich waren sowohl die Beurteilungsgesichtspunkte wie die

Tabelle 3
Korrelationen der Urteilsvariablen mit der Variablen Regierungsnähe und dieser potentiellen Prädiktoren mit dem Entscheidungsverhalten im Bundestag

	<i>BT</i> ^a	<i>RN</i>
RG	.78**	.55*
VH	.62*	.78**
GU	.74**	.60*
RN	.78**	

Anmerkungen: ^a n = 25 (ein Informant war am 30.06.95 entschuldigt); Abkürzungen wie in Tab. 1; ferner BT = Entscheidung im Bundestag, RN = Regierungsnähe; * p < .01, ** p < .001

Regierungsnähe der InformantInnen für das Entscheidungsverhalten von Bedeutung. Nach dem explizierten Kausalmodell (s. Abb. 1) ist aber damit zu rechnen, daß einerseits das Urteilsverhalten wesentlich von der Regierungsnähe der InformantInnen abhängig war und daß zum andern dieser Faktor sich auch indirekt, durch Vermittlung über die Situationsbeurteilung, auf das Entscheidungsverhalten auswirken konnte. Der korrelative Zusammenhang der Urteilsvariablen mit der Regierungsnähe stellt eine grobe Bestätigung dieser Erwartung dar, da er weder im Sinne umgekehrter Abhängigkeitsbeziehungen plausibel zu interpretieren ist noch auf nicht explizierte Variablen zurückgeführt werden kann.³

³ Bei einem explorativen Einbezug der Variablen Alter und Geschlecht in die Analyse zeigte sich, daß diese Faktoren keine Rolle spielen.

Zur genaueren Prüfung eignet sich die bereits in den 20er Jahren entwickelte Technik der Pfadanalyse.⁴ Der pfadanalytische Befund ist in Abbildung 1 wiedergegeben.

Abb. 1: Pfadmodell der Abhängigkeitsbeziehungen zwischen Regierungsnähe (RN), Aspekten der politisch-moralischen Situationsbeurteilung (RG, VH, GU) und der Entscheidung im Bundestag (BT): Ausgangsmodell (durchgezogen) und empirischer Befund (durchgezogen und strichliert sowie Pfadkoeffizienten)

Demnach war das ursprüngliche Kausalmodell um Pfade von den Variablen Rechtfertigender Grund und Verhältnismäßigkeit zu Entscheidung im Bundestag zu ergänzen (strichlierte Pfeile). Die eingetragenen Pfadkoeffizienten lassen bereits erkennen, daß die Regierungsnähe sowohl direkt ($P_{BT,RN} = .61$) wie indirekt, über die Aspekte Rechtfertigender Grund und Verhältnismäßigkeit ($P_{RG,RN} = .546$ und $P_{VH,RN} = .776$), die entscheidende Rolle spielt. Eher unerwartet ist der – statistisch allerdings nur tendenziell signifikante ($p = .10$) - negative Einfluß des Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkts auf die Entscheidung im Bundestag ($P_{BT,VH} = -.292$). Das Modell in der *a-posteriori*-Version „erklärt“, über 80% der Varianz des Entscheidungsverhaltens ($R^2 = .814$).

Zur genaueren Bestimmung der Bedeutung der moralischen Perspektive im Vergleich zum Einfluß der Regierungsnähe ist zusätzlich zur direkten die indirekte Wirkung dieses Faktors zu bestimmen. Man erhält sie als Summe - über alle Pfade von RN nach BT - der Produkte der Pfadkoeffizienten der einzelnen Beziehungen zwischen je zwei Variablen. Das Ergebnis liegt bei .153, so daß der Gesamteffekt der Regierungsnähe den Wert .763 erreicht und auf die moralische Perspektive ein Betrag von $.814 - .763 = .051$ entfällt. Das besagt, daß die moralische Perspektive lediglich 5% der Entscheidungsvarianz „erklärt“, gegenüber 76% „auf Rechnung“, der Regierungsnähe.

⁴ Unter Verwendung von Information über Kovariationsbeziehungen zwischen den in einem Kausalmodell aufgeführten Variablen erlaubt diese Technik die Spezifikation des Einflusses der einzelnen Variablen bzw. die Beurteilung alternativer Kausalmodelle im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit der Kovariationsinformation. Sie besteht im wesentlichen in einer Abfolge von Regressionsanalysen entlang der postulierten Kausalstruktur, d.h. so, daß schrittweise jede nachgeordnete Variable als Kriteriumsvariable fungiert und die vorgeordneten als Prädiktoren. Die auf diese Weise bestimmten „Pfadkoeffizienten“, ($P_{Y,X}$) sind dementsprechend standardisierte Partialregressionskoeffizienten („Betagewichte“); sie indizieren die Stärke der positiven oder negativen kausalen Beziehung zwischen zwei Modellvariablen (vgl. Brandtstätter & Bernitzke, 1976; Duncan, 1966).

Diskussion

Der vorgelegte regressionsanalytische Befund zur Struktur der politisch-moralischen Beurteilung der Situation beim Einsatz der Bundeswehr im ehemaligen Jugoslawien bestätigt klar die eingangs formulierte Hypothese: Die globale Einschätzung der Interventionsmaßnahme hängt im wesentlichen davon ab, ob die Kriterien Rechtfertigender Grund und Verhältnismäßigkeit als erfüllt oder als nicht erfüllt gelten. Dabei scheint der Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkt noch etwas bedeutsamer zu sein als der Aspekt des Rechtfertigenden Grundes ($P_{GU,VH} = .455$ vs. $P_{GU,RG} = .388$). Die übrigen *bellum-iustum*-Kriterien sind dagegen kaum relevant bzw. gehen in diesen beiden Aspekten auf. Dieser Befund entspricht recht gut dem Ergebnis der Analyse bischöflicher Stellungnahmen zum Zweiten Golfkrieg (Fuchs, 1996).

Die Reduktion der sechs Einzelaspekte der *bellum-iustum*-Konzeption auf lediglich zwei erklärungsrelevante kann, muß jedoch nicht besagen, daß die restlichen ausgeblendet wurden. Sie mag auch für einen zweistufigen Urteilsprozeß sprechen, bei dem zunächst zum einen die klassischen *ius-ad-bellum*-Kriterien Rechtfertigender Grund, Rechte Absicht und Legitime Autorität (vgl. Rief, 1981) und zum andern die konsequentialistischen Gesichtspunkte Ultima Ratio, Diskriminierbarkeit und Verhältnismäßigkeit zusammengefaßt werden, um dann auf dieser Basis zu einem Gesamturteil zu gelangen. Schließlich mögen die Elemente beider Gruppen nach der subjektiven *bellum-iustum* Theorie der Beurteiler quasi-logisch miteinander verbunden sein, sodaß man, wenn beispielsweise Rechte Absicht gegeben erscheint, „zwingend,, auch das Kriterium des Rechtfertigenden Grundes erfüllt sieht. Der in Tabelle 1 dokumentierte systematische Unterschied zwischen beiden Kriteriengruppen bzgl. des Erfülltheitsurteils spricht für eine irgendwie geartete Zusammengehörigkeit beider Gruppen, erlaubt aber keine Entscheidung zwischen den angedeuteten Interpretationsalternativen.

Daß die Entscheidung zum Einsatz der Bundeswehr in Ex-Jugoslawien im Durchschnitt sehr eindeutig als gerechtfertigt eingestuft wurde, obwohl nur die klassischen Kriterien wenigstens ebenso eindeutig als erfüllt galten (s. Tab. 1), belegt im übrigen, daß sich die BeurteilerInnen auch in diesem Fall nicht modellkonform verhielten. Denn dem normativen Modell zufolge hat ein positives Gesamturteil zur Voraussetzung, daß alle (relevanten) Einzelkriterien als erfüllt eingeschätzt werden. Offensichtlich werden aber die Kriterien bzw. Kriteriengruppen zumindest in einem gewissen Grad kompensatorisch verwandt (vgl. Fuchs, 1996).

Alle Einzelkriterien wurden im Mittel sehr eindeutig als wichtig für die Situationsbeurteilung eingeschätzt (s. Tab. 1). Dieser Detailbefund spricht für die Plausibilität der *bellum-iustum*-Konzeption und setzt jene Befragten ins Unrecht, die unter Hinweis auf den „schematischen,, Charakter des realisierten Untersuchungsansatzes die Mitarbeit verweigerten. Ihre Kritik ist aber insoweit ernst zu nehmen, als die Anwendung der doch recht abstrakten Kriterien auf konkrete politische Vorgänge eine „Operationalisierung,, erfordert und ferner eine Ergänzung des Kriterienkatalogs nicht von vornherein auszuschließen ist (vgl. Lewer & Ramsbotham, 1993).

Die Antworten auf die offene Frage nach weiteren Gesichtspunkten zur politisch-moralischen Situationsbeurteilung sind weder in der einen noch in der anderen Hinsicht ergiebig. Die Hinweise eines Informanten auf grundsätzliche Schwierigkeiten, sein „Verhalten am Schema zu messen,,“ bzw. von zwei anderen auf besondere Schwierigkeiten mit dem Ultima-Ratio-Kriterium, mögen für ein zumindest partielles Problembewußtsein bzgl. der Operationalisierungsfrage sprechen, führen aber in der Sache nicht weiter. Das gleiche gilt von den beiden Ergänzungsvorschlägen zum Kriterienkatalog: Die (zu befürchtenden negativen) Konsequenzen für die Entwicklung der internationalen Beziehung, „wenn ein Aggressor nicht in die Schranken verwiesen wird,,“ sind unter dem Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkt zu berücksichtigen, und der (geforderte) „möglichst weitgehende gesamtgesellschaftliche Konsens,, bei einem Einsatz des Militärs kann m.E. kaum als ethisches Kriterium gelten. Damit stellt sich allerdings die (meta-)ethische Frage, wie solche Kriterien ihrerseits methodisch zu gewinnen und zu rechtfertigen sind.

Die deutliche Diskrepanz von Erfülltheits- und Wichtigkeitsurteilen (s. Tab. 1) dürfte letztlich auf die Regierungsnähe bzw. Parteizugehörigkeit der InformantInnen zurückzuführen sein. Auf die abstrakte Einschätzung der Bedeutsamkeit der *bellum-iustum*-Kriterien kann dieser Faktor kaum den gleichen Einfluß ausüben wie auf das Urteil darüber, ob die Kriterien in einem konkreten Fall erfüllt sind oder nicht. Daß davon die konsequentialistischen Kriterien (UR, DK und VH) offensichtlich wiederum stärker betroffen sind als die klassischen (RG, RA und LA), mag daher rühren, daß letztere im konkreten Fall überzeugender bestimmbar erschienen.

Das hier vorgeschlagene pfadanalytische Modell verortet die politisch-moralische Situationsbeurteilung als Vermittlungsprozeß zwischen Parteizugehörigkeit und Entscheidungsverhalten im Bundestag und erlaubt, ihre relative Bedeutung für das Entscheidungsverhalten abzuschätzen. Mit einem Beitrag von 5% zu dessen Erklärung im Vergleich zu 76% zu Lasten der Regierungsnähe (Parteizugehörigkeit) spielt die moralische Perspektive eine ernüchternd geringe Rolle. Daß sie überhaupt als eigenständiger Faktor in Rechnung zu stellen ist, dürfte darauf zurückzuführen sein, daß sich einige Mitglieder von Oppositionsparteien in der Nettostichprobe befanden, die zu einer positiven Beurteilung des Einsatzes der Bundeswehr gelangt waren und dementsprechend im Bundestag - gegen die „Parteilinie,, - auch dafür gestimmt hatten. Dagegen gab es unter den kooperierenden Befragten keine „umgekehrten Dissidenten,, aus den Regierungsparteien - und ausweislich des Plenarprotokolls auch nicht unter den übrigen TeilnehmerInnen an der kritischen Entscheidung im Bundestag (vgl. Deutscher Bundestag, 1995).

Angesichts dieser Beobachtungen stellt sich die Frage, ob der ernüchternde pfadanalytische Befund nicht im Lichte des sogenannten Fraktionszwangs wesentlich zu relativieren ist. Nach telefonischer Auskunft der Fraktionsgeschäftsstellen war für die fragliche Entscheidung bei der CDU/CSU die „Fraktionsdisziplin,, in der Tat nicht aufgehoben, wohl aber bei der SPD, während bei FDP, Bündnis90/Die Grünen und PDS überhaupt kein Fraktionszwang bestehen soll. Der vorliegende Befund ist aber aufgrund dieser Sachlage kaum zu relativieren. Würde man beispielsweise behaupten, ein stärkerer Einfluß der moralischen Perspektive wäre nachzuweisen gewesen, wenn auch die

CDU/CSU-Fraktion ihre Mitglieder von der „Fraktionsdisziplin“, entbunden hätte, so wäre das einerseits eine rein spekulative Behauptung und würde andererseits die ausschlaggebende Bedeutung der Parteizugehörigkeit für die zur Diskussion stehende „Gewissensentscheidung“, (vgl. Art. 38 (1) GG) indirekt bestätigen.

Zu relativieren ist der pfadanalytische Befund eher aus methodischen Gründen. So ist die Nettostichprobe verhältnismäßig gering. Trotz ihrer statistischen Repräsentativität (s.o.) sind infolgedessen die Schätzungen der Pfadkoeffizienten und damit auch die der Effekte relativ unsicher.⁵ Hinzu kommt, daß das vorgeschlagene Kausalmodell nicht das einzig plausible Modell ist. Man kann beispielsweise auch wohlbegründet annehmen - zumal die Befragung nach der Entscheidung im Bundestag erfolgte - daß die Befragungsergebnisse Rationalisierungen des Entscheidungsverhaltens darstellen, daß das Entscheidungsverhalten demnach als Vermittlungsprozeß zwischen Parteizugehörigkeit und politisch-moralischer Situationsbeurteilung zu konzipieren ist. Wie und nach welchen Kriterien zwischen diesem Alternativmodell und dem hier zugrundegelegten anhand der vorliegenden Daten zu entscheiden wäre, ist nicht ersichtlich. Erst recht kann man auf dieser Basis kaum ausmachen, welches Modell im Einzelfall eher zutrifft. Allerdings wäre auch nach dem Alternativmodell die Regierungsnähe (Parteizugehörigkeit) der Abgeordneten der entscheidende Faktor.

Ob sich das hier präferierte, im wesentlichen sachlogisch begründete Modell bewährt, muß sich in weiteren Untersuchungen zeigen. Auch müssen naheliegende Folgerungen bzgl. des moralischen Anspruchs „humanitärer Interventionen“, dem Leser und der Leserin überlassen bleiben

⁵Diese Unsicherheit wurde deutlich bei der diesem Ergebnisbericht zurundeliegenden Reanalyse der Daten. Sie war notwendig geworden, als beim Nachgang zur ursprünglichen Analyse festgestellt wurde, daß ein Befragter, der zunächst als „Neinsager“, bei der Entscheidung im Bundestag einbezogen worden war, an dieser Entscheidung überhaupt nicht teilgenommen hatte. Mit der Berücksichtigung dieses „missing datum“, veränderten sich besonders die Pfadkoeffizienten $P_{BT,RG}$ und $P_{BT,GU}$, was wiederum eine deutliche Steigerung der Effektschätzung „zugunsten“, der moralischen Perspektive (von 1% auf 5%!) zur Folge hatte.

Literatur

- Brandstätter, J. & Bernitzke, F., 1976. Zur Technik der Pfadanalyse. Ein Beitrag zum Problem der nicht-experimentellen Konstruktion von Kausalmodellen. *Psychologische Beiträge*, 18, 12-34.
- Brock, L. & Elliesen, T., 1993. Zivilisierung und Gewalt. Zur Problematik militärischer Eingriffe in innerstaatliche Konflikte. HSFK-Report 9/1993. Frankfurt/M.: Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung.
- Bundesverfassungsgericht, 1994. Verfassungsmäßigkeit des Auslandseinsatzes der Bundeswehr – Urt. v. 12.07.1994 – 2 BvE 3/92 u.a. *Neue Juristische Wochenschrift*, 47, 2207-2219.
- Deutscher Bundestag, 1995 (30.06.). Stenographischer Bericht. 48. Sitzung. Plenarprotokoll 13/48, 3955-4028.
- Duncan, O.D., 1966. Path analysis. Sociological examples. *American Journal of Sociology*, 72, 1-16.
- Fuchs, A., 1996. Wie wird militärische Gewalt zur „friedensschaffenden Maßnahme,? *Zeitschrift für Politische Psychologie*, 4, 319-336.
- Galtung, J., 1990. Cultural violence. *Journal of Peace Research*, 27, 291-305.
- Greenwood, C., 1993. Gibt es ein Recht auf humanitäre Intervention? *Europa-Archiv*, 48, 93-106.
- Hoppe, T., 1991. Stellungnahmen zum Golfkrieg aus dem Bereich der Katholischen Kirche in der Bundesrepublik Deutschland. Schriftenreihe Gerechtigkeit und Frieden - Arbeitspapier 60/91. Bonn: Deutsche Kommission *Justitia et Pax*.
- Jahn, B., 1993. Humanitäre Intervention und das Selbstbestimmungsrecht der Völker. *Politische Vierteljahresschrift*, 34, 567-587.
- Jürjens, B., 1996. Die neue Diskussion um gerechte Kriege und humanitäre Intervention - das Beispiel Somalia. INEF-Report 16/1996. Duisburg: Institut für Entwicklung und Frieden..
- Katholische Bischofskonferenz der USA, 1983. Die Herausforderung des Friedens - Gottes Verheißung und unsere Antwort. In *Stimmen der Weltkirche 19 - Bischöfe zum Frieden* (S. 17-129). Bonn: Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz.
- Kreile, M., 1996. Verantwortung und Interesse in der deutschen Außen- und Sicherheitspolitik. Aus *Politik und Zeitgeschichte*, B 5/96, 3-11.
- Krell, G., 1994. Wie der Gewalt widerstehen? Die Frage legitimer Gewalt als ethisches und politisches Problem. Aus *Politik und Zeitgeschichte*, B 2/94, 29-36.
- Lewer, N & Ramsbotham, O., 1993. „Something must be done,“ Towards an ethical framework for humanitarian intervention. *Peace Research Report No. 33*. University of Bradford: Department of Peace Studies.
- Müller, K. & Wellmann, C., 1993. Verfassungskonsens adé: Weltweite Einsätze der Bundeswehr. In H.-M. Birckenbach, U. Jäger & C. Wellmann (Hrsg.), *Jahrbuch Frieden 1994* (S. 139-151). München: Beck.
- Mutz, R., 1994. Militärmacht Deutschland? Die Bundeswehr auf der Suche nach ihrer Zukunft. In F. Solms, R. Mutz & G. Krell (Hrsg.), *Friedensgutachten 1994* (S. 213-228). Münster: Lit.
- Popper, K.R., 1996. „Kriege führen für den Frieden,„ In K.R. Popper, *Alles Leben ist Problemlösen* (S. 283-295). München: Piper.
- Reuter, H.-R., 1994a. Friedensethik nach dem Ende des Ost-West-Konflikts. *Zeitschrift für Evangelische Ethik*, 38, 81-99.
- Reuter, H.-R., 1994b. Frieden mit aller Gewalt? Aspekte politischer Ethik. In F. Solms, R. Mutz & G. Krell (Hrsg.), *Friedensgutachten 1994* (S. 80-93). Münster: Lit.
- Rief, J., 1981. Die bellum-iustum-Theorie historisch. In N. Glatzel & E.J. Nagel (Hrsg.), *Frieden in Sicherheit* (S. 15-40). Freiburg: Herder.
- Schmidt, C. (1997). „Out-of-area, - Ein Rückblick auf die Auslandseinsätze der Bundeswehr. *antimilitarismus information*, 27 (3), 10-19.
- Schmidt, H., 1995. Humanitäre Intervention. Zur ethischen Problematik eines neuen Typs militärischer Einmischung. *Wissenschaft und Frieden*, 13 (4), 17-21.
- Schmidt, H., 1996. Menschenrecht und militärische Gewalt. Zur ethischen Problematik „humanitärer Intervention,„ In T. Debiel & F. Nuscheler (Hrsg.), *Der neue Interventionismus* (S. 103-126). Bonn: Dietz.
- Senghaas, D., 1993. In welchen Fällen eine militärische Intervention legitim ist. Entwurf eines abgestuften Handlungskatalogs zur Milderung und Beendigung von Kriegen. *Frankfurter Rundschau* vom 14.04.93, Nr. 86, S. 24.